

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	2
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe und Symbole	6
3.1 Allgemeine Symbole.....	7
3.2 Messgrößen.....	7
3.3 Eingangsgrößen	7
4 Unsicherheit der Messeinrichtung	8
4.1 Überblick.....	8
4.2 Größen, die bei der Messung von leitungsgeführten Störgrößen (Störspannung) am Netzanschluss zu berücksichtigen sind.....	9
4.3 Größen, die bei der Messung der Störleistung zu berücksichtigen sind.....	9
4.4 Größen, die bei der Messung der Abstrahlung elektrischer Störfeldstärken auf einem Freifeld- oder alternativen Messplatz zu berücksichtigen sind.....	10
Anhang A (informativ) Grundlage der Werte von U_{CISPR} in Tabelle 1.....	11
Literaturhinweise.....	23
Anhang ZA (normativ) Normative Verweisungen auf internationale Publikationen mit ihren entsprechenden europäischen Publikationen	24
Tabellen	
Tabelle der Querverweisungen.....	5
Tabelle 1 – Werte für U_{CISPR}	9
Tabelle A.1 – Messung der leitungsgeführten Störgrößen (Störspannung) von 9 kHz bis 150 kHz mit einer 50 Ω /50 μH + 5 Ω -Netznachbildung	11
Tabelle A.2 – Messung der leitungsgeführten Störgrößen (Störspannung) von 150 kHz bis 30 MHz mit einer 50 Ω /50 μH -Netznachbildung	12
Tabelle A.3 – Messung der Störleistung von 30 MHz bis 300 MHz	13
Tabelle A.4 – Messung der horizontal polarisierten gestrahlten Störgrößen (Störfeldstärken) von 30 MHz bis 200 MHz unter Verwendung einer bikonischen Antenne bei Abständen von 3 m, 10 m oder 30 m	14
Tabelle A.5 – Messung der vertikal polarisierten gestrahlten Störgrößen (Störfeldstärken) von 30 MHz bis 200 MHz unter Verwendung einer bikonischen Antenne bei Abständen von 3 m, 10 m oder 30 m	15
Tabelle A.6 – Messung der horizontal polarisierten gestrahlten Störgrößen (Störfeldstärken) von 200 MHz bis 1 GHz unter Verwendung einer logarithmisch-periodischen Antenne bei Abständen von 3 m, 10 m oder 30 m	16
Tabelle A.7 – Messung der vertikal polarisierten gestrahlten Störgrößen (Störfeldstärken) von 200 MHz bis 1 GHz unter Verwendung einer logarithmisch-periodischen Antenne bei Abständen von 3 m, 10 m oder 30 m	17